

Allgemeinheit Gelegenheit geboten würde, die Rechtsprüche des Richters zu controliren. Vollständig fern hat aber ganz bestimmt dem Gesetzgeber die Absicht gelegen, mit dieser Füglichkeit der Presse einen Unterhaltungsstoff zuzuführen. Wenn die Presse sich dazu berufen fühlt, die Richtersprüche zu veröffentlichen, so kann sie einige Berechtigung hierzu wohl aus dem Gesichtspunkte herleiten, daß derartige Veröffentlichungen bestimmt seien, das Volk zu belehren und, namentlich in Strafsachen, von verbrecherischen Handlungen abzuschrecken. Aber, meine Herren, so berechtigt an sich dieses Argument erscheint, so ist es doch dem Mißbrauche unterworfen. Der geehrte Herr Abg. Schreck hat vorhin schon mit vollem Rechte und in sehr drastischer Weise darauf hingewiesen, daß die Mehrzahl der Fälle veröffentlichter Strafverhandlungen und Urtheile viel weniger dazu dient, vom Verbrechen abzuschrecken, als zu demselben anzureizen. Meine Herren! Wenn Etwas geeignet sein könnte, diese Behauptung zu unterstützen, so ist es gewiß der Hinweis auf den Skandalproceß, den wir kürzlich in Berlin in Betreff des Prof. Gräff erlebt haben. Gerade dieser Proceß hat den eclatanten Beweis geführt, daß die Oeffentlichkeit in einer Weise gemißbraucht werden kann, daß durch sie das Gift in die weitesten Schichten des Volkes erst hineingetragen wird, anstatt das Volk sittlich zu heben und zu bessern. Ja, ich stehe nicht an, zu behaupten, daß der Unfug, der mit dem an und für sich guten Princip der Oeffentlichkeit getrieben wird, viel größer ist, als der Nutzen, der aus demselben entspringt, und Jeder muß es daher als seine Aufgabe betrachten, möglichst diesem Unfug, wie ich bereits gesagt habe, entgegen zu treten.

Als seiner Zeit das Princip der Oeffentlichkeit eingeführt wurde, hat man es unbeschränkt eingeführt sowohl in Bezug auf die Civilprocesse, als auch in Bezug auf die Strafprocesse. Ich glaube, meine Herren, schon damals ist man in Bezug auf die Durchführung dieses Principes zu weit gegangen. Ich meinerseits erkenne nicht den mindesten Grund, nicht die mindeste Ursache zunächst dafür an, daß man die Oeffentlichkeit auch für Civilprocesse eingeführt hat. Ich behaupte, daß Niemand ein Interesse daran hat, dem Proceß über Mein und Dein, den irgend ein Nachbar mit einem Andern führt, beizuwohnen, und Niemand ein Interesse daran hat, daß dieser Streit dem großen Publicum zugänglich gemacht werde. An der Rechtsprechung im gegebenen Falle haben lediglich die beiden Parteien ein Interesse und sollten sie sich durch diese Rechtsprechung in irgend einer Weise verletzt glauben, so steht ihnen zunächst der Instanzenzug zur Verfügung, den das Gesetz an die Hand giebt, und glaubt man aber dennoch, daß im gegebenen Falle Jemandem Unrecht geschehen sei, nun so können schließlich die Betroffenen auch an die Presse

gehen, um dadurch zur Kenntniß des Publicums den betreffenden Fall zu bringen. Dafür aber, daß man in allen Fällen, wo es sich um Mein und Dein handelt, dem Publicum die Füglichkeit bietet, der Rechtsprechung und der Verhandlung des Processes beizuwohnen, dafür liegt meines Erachtens durchaus kein Grund oder sonstiges hinreichendes Interesse vor.

Ich bestreite aber auch ferner, daß man in Bezug auf Strafprocesse mit der unbedingten und unterschiedslosen Durchführung der Oeffentlichkeit einen glücklichen Griff gethan hat. Mit vollem Rechte ist schon von dem Collegen Herrn Abg. Schreck darauf hingewiesen worden, daß die Oeffentlichkeit bei Privatklagesachen dazu führen müsse, in vielen Fällen mit der Preßfreiheit Unfug zu treiben. Meine Herren! Ich gehe weiter; ich behaupte sogar, daß es ein gewisser innerer Widerspruch ist, bei Privatklagesachen unterschiedslos die Oeffentlichkeit zuzulassen. Das Privatklageverfahren kann nur eingeleitet werden auf Antrag des betreffenden Verletzten, ja, das Gesetz geht in Bezug auf diesen Antrag so weit, daß es auch dem Privatkläger jeder Zeit während des Verfahrens noch die Füglichkeit beilegt, das ganze Verfahren dadurch niederzuschlagen, dadurch rückgängig zu machen, daß der Verletzte erklärt: Ich verzichte auf den Strafantrag. Meine Herren! Da meine ich denn doch, daß diesem Princip gemäß man auch dahin hätte kommen müssen, die Oeffentlichkeit in Privatklagesachen nur zuzulassen, wenn der Privatkläger damit seinerseits sich einverstanden erklärt, die Oeffentlichkeit selbst beantragt. Ich glaube, wenn man ein derartiges Princip aufgestellt hätte, würde man der Sache Rechnung getragen haben und würde man vermieden haben, so viele Unzuträglichkeiten herbeizuführen, wie wir sie schon herbeigeführt gesehen haben bei der Veröffentlichung von Privatanklagesachen. Ich habe schon einmal darauf hingewiesen, daß, wenn Jemand heutzutage eine recht niederträchtige Verleumdung in den weitesten Kreisen zu veröffentlichen beabsichtigt, er Nichts weiter zu thun braucht, als Jemanden zu veranlassen, daß er Privatklage gegen ihn erhebt; kann ist er sicher, daß diese Aeußerung, die sonst vielleicht intra parietes geblieben wäre, nicht nur zur Kenntniß des Gerichtshofes kommt, sondern auch in den weitesten Kreisen des Volkes verbreitet wird, namentlich dann, wenn der Beleidigte es verstanden hat, ihr einen pikanten Anstrich zu geben; denn das ist es ja gerade, wonach ein großer Theil der Presse heutzutage ganz besonders hungrig ist.

(Sehr gut! Sehr wahr!)

Das ist es, wodurch das Gute der Oeffentlichkeit zum Verwerflichen, wodurch die Wohlthat zur Plage wird. Ich kann hier auf einen Artikel hinweisen, der in der „Leipziger Zeitung“ vom 30. October vorigen Jahres erschienen ist und der mir diesen Uebelstand in überaus